

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Aufträge und Dienstleistungen, die von der Mefa Medienfabrik S. A. (nachfolgend: Agentur) übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Klauseln enthalten. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Honorar

2.1. Die im Angebot der Agentur genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Sämtliche Preise sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese ist in der jeweils geltenden Höhe gesondert zu entrichten.

2.2. Nachträgliche Veränderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (Autorenkorrekturen) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Vorlage von Entwürfen, ist nicht branchenüblich. Das Entwurfshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber von einer Verwertung der Entwürfe absieht, seine Nutzungsoption nicht ausübt, Nutzungsrechte nicht erwirbt bzw. von der Auftragsrealisierung Abstand nimmt.

2.4. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit für die Agentur. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.5. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten

fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar (Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Kosten für durch die Agentur für den Auftraggeber geschaltete Anzeigen, Hörfunkspots, TV-Spots o.ä. sind spätestens 7 Kalendertage vor Insertionstermin zu leisten. Andernfalls ist die Agentur dazu berechtigt, die vorgesehene Schaltung zu stornieren. Alle hierdurch anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2.6. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen geleistet und abgenommen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.7. Das Honorar für die in Auftrag gegebenen Arbeiten setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen: Entwurfshonorar, Nutzungshonorar, Reinzeichnungshonorar, Satzkosten, Fotokosten, Lithokosten, Druckkosten, sonstige Kosten (Mediaschaltungen, Materialien, Fahrtkosten, Spesen usw.)

2.8. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung berechnet sich, soweit nicht anders vereinbart, nach der Preisliste der Agentur.

2.9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2.10. Kommt der Auftraggeber mit der (Teil-/Abschlags-) Zahlung in Verzug, so ist die Agentur berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu berechnen. Für

den Zeitraum des Zahlungsverzuges fallen zudem Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes an, für Verbraucher derzeit in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, für Unternehmer in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen. Die Agentur ist bei Zahlungsverzug oder Umständen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Insolvenz) berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorkasse auszuliefern sowie von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, d.h. die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und noch nicht ausgelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung der offenen Rechnungen einzubehalten.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1. Die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderungen oder Umarbeitung von Reinzeichnungen, Manuskripten sowie die Überwachung der Herstellung und alle Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

3.3. Die Vergabe von Fremdleistungen, im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt die Agentur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Agentur von den hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.4. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist, soweit nicht in Ziffer 2.5 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach deren Erbringung sofort fällig.

4. Lieferung

4.1. Die Agentur übernimmt den Versand für den Auftraggeber. Mit Übergabe der Ware an den Transportunternehmer geht die Gefahr auf diesen über. Beanstandungen wegen Lieferumfang, Sachmängeln, Falschliefungen und Mengenabweichungen sind, soweit dies durch zumutbare Untersuchungen feststellbar ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.

4.2. Die Zusendung und Rücksendung von Reinzeichnungen, Fotos, Entwürfen u.ä. gehen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers. Lieferungen der Druckerzeugnisse gelten ab Lieferwerk und erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen. §362 BGB bleibt hiervon unberührt.

4.3. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich durch die Agentur zugesagt wurde. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über einen verbindlichen Liefertermin der Schriftform.

4.4. Gerät die Agentur mit ihrer Leistung in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Als Auftragswert ist der Wert der Eigenleistung abzüglich bereits erbrachter Vorleistungen/Teilleistungen und Materialkosten zu berücksichtigen.

4.5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb der Agentur, wie auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind – verursacht durch höhere Gewalt (Krieg, Streik, Energieausfall, Unfälle, Katastrophen usw.) befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeiten und Preise berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Auf-

trag zurückzutreten oder die Agentur für entstandene Folgeschäden verantwortlich zu machen. Ersatz entgangenen Gewinns kann er von der Agentur nicht verlangen.

4.6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe des Auftragswertes (siehe 4.4. dieser AGB). Verzichtet der Auftraggeber auf Anlieferung eines Proofs oder Vorlage einer verbindlichen Farbvorgabe, ist die Agentur nicht verantwortlich für eventuelle Farbabweichungen.

4.7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Der Prozentsatz erhöht sich bei farbigen oder besonders schwierigen Drucken auf 10 %. Berechnet wird die gelieferte Menge.

4.8. Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum der Agentur (Eigentumsvorbehalt).

4.9. Der Agentur stehen an vom Auftraggeber angelieferten Materialien (Fotos, Manuskripten o.ä.) und sonstigen Gegenständen ein Zurückhaltungsrecht bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

5. Beanstandungen

5.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden

Fertigungsvorgang entstanden sind oder anerkannt werden konnten. Die Genehmigung des Konzeptes gilt als Abnahme.

5.2. Der Auftraggeber übernimmt mit der schriftlichen Genehmigung der Reinzeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes, des zu verwendenden Materials sowie der Form der Verarbeitung. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

5.3. Bei Änderung nach Druckfreigabe bzw. -genehmigung gehen alle entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Kosten eines Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

5.4. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich gegenüber der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen die Agentur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Leistung das Lieferwerk verlassen hat, bei der Agentur eintrifft.

5.5. Bei berechtigten Beanstandungen ist die Agentur zur Nacherfüllung berechtigt, wobei die Agentur nach ihrer Wahl den Mangel durch Nachbesserung beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen kann. Die Agentur ist berechtigt, die Nacherfüllung bei unverhältnismäßigem Aufwand oder unverhältnismäßigen Kosten, unbeschadet des § 275 Abs. 2 BGB, zu verweigern. Unverhältnismäßig ist die Nacherfüllung insbesondere, wenn die Kosten den Auftragswert übersteigen. Das subjektive Interesse des Auftraggebers bleibt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit außer Betracht. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten oder mindern. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

5.6. Mängel eines Teils der gelieferten Leistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Ist eine Nacherfüllung gescheitert, steht dem Auftraggeber lediglich das Recht auf Minderung zu.

5.7. Für Abweichung in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist die Agentur von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

6. Verwahrung, Versicherung

6.1. Manuskripte, Vorlagen zu Reproduktionen, Daten gespeicherte Manuskripte, Korrektur- und Filmläufe, Archivalien und andere, der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigungserzeugnisse werden nur 4 Wochen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Daten gespeicherte Arbeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung länger als 4 Wochen archiviert. Auch dann haftet die Agentur für den Zustand, die elektronische Lesbarkeit und die Wiederverwendbarkeit der überlassenen Datenträger nicht, es sei denn, der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung ist insoweit der Höhe nach auf einen maximalen Wiederherstellungswert von 2.000,00 € beschränkt. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden, es sei denn, er hat ausdrücklich das ausschließliche Nutzungsrecht (vgl. 8.5.) erworben.

6.2. Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Lay-

outs etc. sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet die Agentur nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist, soweit sich nicht aus 6.1. etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

6.3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

6.4. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Daten dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt die Agentur auf einer ihr übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen kann. Die Agentur behält sich zudem vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infizierten Computerviren der Agentur Schäden entstanden sind.

7. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

8. Eigentum, Urheberrecht und Nutzungsrecht

8.1. Jeder der Agentur erteilte Gestaltungsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die lizenzpflichtige Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB (§§ 631 ff. BGB).

8.2. Für die Entwürfe und Druckvorlagen der Agentur als persönliche, geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.3. Die Entwürfe und Druckvorlagen dürfen, einschließlich der Urheberzeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder einzelnen Details – ist unzulässig.

8.4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzung und den vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist ausschließlich mit Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung einer zusätzlichen Nutzungslizenz gestattet.

8.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Mit der Zahlung der Nutzungslizenz erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen).

8.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und der Nutzungslizenz. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

8.7. Alle Entwürfe und Vorlagen, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, bleiben Eigentum der Agentur.

8.8. Die Originale sind der Agentur nach einer Frist von 4 Wochen unbeschädigt zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf offene Daten.

8.9. Die vom Auftraggeber zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Disketten bleiben Eigentum der Agentur und werden nicht ausgeliefert, auch wenn deren Herstellung gesondert berechnet wird.

8.10. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Eine Haftung für wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit von Entwürfen wird von der Agentur nicht übernommen.

8.11. Der Auftraggeber ist für alle von ihm, von Dritten oder der Agentur im Auftrag erstellten Inhalte selbst verantwortlich. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Urheberrechtsverletzungen frei.

8.12. Die der Agentur vom Auftraggeber zur Überarbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen werden unter der Voraussetzung verwendet, dass

der Auftraggeber hierzu berechtigt ist. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung durch die Agentur findet nicht statt. Verstößt ein Kunde wesentlich oder trotz Abmahnung gegen diese Bedingungen, ist die Agentur berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

8.13. Von allen vervielfältigten Arbeiten sind der Agentur mindestens 10 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich zu überlassen. Die Agentur ist berechtigt, diese Belegexemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Markenrechtliche Prüfung

9.1 Im Zuge der Erstellung von Gestaltungsarbeiten wie Corporate Design, Design, Logo, Verpackungsgestaltung, oder sonstigen gestalterischen Arbeiten werden keine juristischen Prüfungen hinsichtlich Markenrechts seitens der Agentur vorgenommen. Es wird insbesondere nicht überprüft, ob die zu erstellende Gestaltungsarbeit Markenrechte Dritter verletzt.

9.2 Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden und Rechtsverletzungen Dritter, die sich aus der Verwendung der Gestaltungsarbeit durch den Auftraggeber ergeben. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die dem Auftraggeber auf Grund Markenrechtsverletzungen Dritter entstehen.

10. Eintragungen

Eintragungen zur Erreichung eines gewerblichen Rechtsschutzes, zum Beispiel die Eintragung eines Geschmacksmusters oder einer Marke, obliegen dem Auftraggeber.

11. Sonstiges

11.1. Der Agentur steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, sofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.

11.2. Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen oder dem gesamten Unternehmen Agentur oder ein

Gesellschafter-/Geschäftsführerwechsel begründen kein Sonderkündigungsrecht.

11.3. Die Agentur ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen zu beauftragen. Die Agentur ist berechtigt, die mit der Durchführung beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung an den Auftraggeber zu wechseln, sofern für den Auftraggeber hierdurch keine Nachteile entstehen.

12. Datenschutz

Die Agentur weist gemäß § 33 Abs. 1 und 2 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister der Agentur im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Im Übrigen werden personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Auftraggeber einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Löschung der personenbezogenen Daten werden wir gemäß § 35 BDSG nach vollständiger Auftrags erledigung vornehmen, wenn alle gegenseitigen Ansprüche erledigt sind und eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist nicht entgegensteht.

13. Impressum

Die Agentur behält sich das Recht vor, ihren Firmennamen/ihr Firmenzeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Trier.

14.2. Für den Geschäftsverkehr mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisung auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge.

14.3. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen die AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich und nach dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Stand September 2021

MEFA S.A.

2, A Lambett
L-6850 Manternach
T+352 26 72 86 1

info@mefa-medienfabrik.com

mefa-medienfabrik.com

Geschäftsführender Gesellschafter

Ronald Frank